

|   |
|---|
| <b>Satzung</b><br>der<br><b>Spielvereinigung Neunkirchen-Speikern-Rollhofen 1926 e.V.</b> |
|---|

**Stand: 01.04.2017**

## **Inhaltsverzeichnis**

- I. Allgemeine Bestimmungen**
  - § 1 Name, Sitz und Vereinsfarben
  - § 2 Zweck, Gemeinnützigkeit
  - § 3 Verbandszugehörigkeit
  - § 4 Geschäftsjahr
  
- II. Mitgliedschaft**
  - § 5 Mitgliederkreis
  - § 6 Erwerb der Mitgliedschaft
  - § 7 Beendigung der Mitgliedschaft
  - § 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder
  - § 9 Disziplinarmaßnahmen
  - § 10 Ehrungen
  
- III. Organe und Abteilungen**
  - § 11 Organe und ihre Zusammensetzung
  - § 12 Vorstand
  - § 13 Vereinsrat
  - § 14 Mitgliederversammlung
  - § 15 Vereinsabteilungen
  
- IV. Vereinsmittel**
  - § 16 Finanzplanung
  - § 17 Einnahmen des Vereins
  - § 18 Abteilungsbudgets
  - § 19 Kassenbericht
  
- V. Wahlen, vorzeitiges Ausscheiden**
  - § 20 Wählbarkeit
  - § 21 Wahlmodus
  - § 22 Nachwahlen
  - § 23 Vorzeitiges Ausscheiden
  
- VI. Sonstige Bestimmungen**
  - § 24 Kassenprüfung
  - § 25 Fusion
  - § 26 Auflösung
  - § 27 Schlußbestimmung

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Name, Sitz und Vereinsfarben

#### § 1

- (1) Der Verein führt den Namen „Spielvereinigung Neunkirchen – Speikern – Rollhofen 1926 e.V.“. Er hat seinen Sitz in Neunkirchen am Sand und ist unter der Nummer VR 454 in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Die Vereinsfarben sind blau / weiß / schwarz.

### Zweck, Gemeinnützigkeit

#### § 2

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Verein ist frei von politischen, rassistischen und konfessionellen Bindungen.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen, Schulungen und Leistungen und die Errichtung von Sportanlagen; daneben ist die charakterliche Bildung der jugendlichen Mitglieder ein besonderes Anliegen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es dürfen auch keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### Verbandszugehörigkeit

#### § 3

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an.

### Geschäftsjahr

#### § 4

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## II. Mitgliedschaft

### Mitglieder

#### § 5

Der Verein besteht aus:

Vollmitgliedern  
Jugendmitgliedern  
Ehrenmitgliedern

### Erwerb der Mitgliedschaft

#### § 6

- (1) Mitglied des Vereines kann jede natürliche Person werden, die schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsrat zu. Die Berufung ist binnen zwei Wochen ab Zustellung des Ablehnungsbescheides beim Vorstand einzureichen. Der Vereinsrat entscheidet endgültig.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Zustimmung durch den Vorstand bzw. den Vereinsrat.

### Beendigung der Mitgliedschaft

#### § 7

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der dem Vorstand schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich.
- (3) Ein Mitglied kann aus gewichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere
  - wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
  - wenn es sich grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung schuldig gemacht hat,
  - wenn es innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.
 Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsrat mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem betroffenen Mitglied ist vor der Beschlussfassung unter Setzung einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.  
Der Beschluss ist der/dem Betreffenden per eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.  
Gegen den Beschluss des Vereinsrates ist innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf ihrer nächsten ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet.

In der Zeit zwischen der Entscheidung des Vereinsrates und der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft. Etwaige Funktionen kann das betreffende Mitglied nicht ausüben.

Mit dem Ausscheiden eines Mitglieds enden alle Rechte und Pflichten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

- (4) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag beschließt das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

#### **§ 8**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an Aktivitäten aller Sportgruppen teilzunehmen und die Vereinseinrichtungen zu nutzen. Es muss hierbei die geltenden Bestimmungen der einzelnen Sportabteilungen beachten.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung und Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.

### **Disziplinarmaßnahmen**

#### **§ 9**

- (1) Bei vereinschädigendem Verhalten oder einem Verhalten, das den sportlichen Zielen oder anderen wesentlichen Interessen des Vereins zuwiderläuft, kann ein Mitglied nach vorheriger Anhörung vom Vereinsrat durch befristeten Ausschluss von der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, gemäßregelt werden. Die Entscheidung des Vereinsrates ist nicht anfechtbar.
- (2) Der Beschluss ist der/dem Betreffenden per eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
- (3) Der Vereinsrat kann durch Beschluss mit Dreiviertelmehrheit einzelne Mitglieder aus seinem Kreis ausschließen, wenn die/der Betreffende grob gegen die Vereinsinteressen verstoßen, dem Vereinsansehen geschadet, dingliche bzw. finanzielle Mittel hinterzogen hat oder seinen Aufgaben nicht nachkommt.

### **Ehrungen**

#### **§ 10**

- (1) Bei Vollendung einer 25-, 40- und 50-jährigen Vereinszugehörigkeit werden die betreffenden Mitglieder nach Zustimmung des Vereinsrates für ihre Treue durch Verleihung besonderer Vereinsabzeichen geehrt, bei darüber hinausgehender Zugehörigkeit entscheidet der Vereinsrat.
- (2) Mitglieder, die sich in herausragender Weise um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes besonders geehrt oder durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Das gleiche gilt für Mitglieder, die dem Verein bereits seit 50 Jahren als Mitglied angehören.
- (3) Bei der Berechnung der Zeiten nach Abs. 1 und Abs. 2 wird der Eintritt in den Verein zu Grunde gelegt.
- (4) Vorsitzende, die Herausragendes für den Verein geleistet haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Sie haben das Recht, jederzeit

an Vereinsrats- oder Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teilzunehmen.

### III. Organe und Abteilungen

#### Organe und ihre Zusammensetzung

##### § 11

- (1) Organe des Vereins sind
  - a) der Vorstand
  - b) der Vereinsrat und
  - c) die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand besteht aus
  - a) der/dem 1. Vorsitzenden,
  - b) der/dem 2. Vorsitzenden,
  - c) der/dem 3. Vorsitzenden, der/die zugleich das Amt der/des Hauptkassiers/-kassiererIn innehat.
- (3) Der Vereinsrat besteht aus
  - a) dem Vorstand,
  - b) der/dem Schriftführer/in,
  - c) der/dem Vereinsjugendleiter/in,
  - d) den Abteilungsleiter(inne)n,
  - e) der/dem Bestandsverwalter/in,
  - f) der/dem Kassenwart/in,
  - g) der/dem Pressewart/in,
  - h) der/dem technischen Leiter/in,
  - i) der/dem Vergnügungswart/in,
  - j) bis zu zwei Ehrungsamtbeauftragten,
  - k) den 5 Beiräten, denen vom Vereinsrat besondere Aufgaben übertragen werden können und
  - l) etwaigen Vorsitzenden weiterer Ausschüsse (für die Dauer des Bestehens dieser Ausschüsse).
- (4) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen volljährigen Vereinsmitgliedern.

#### Vorstand

##### § 12

- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, durch den 2. Vorsitzenden und durch den 3. Vorsitzenden je allein vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).  
Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass die Mitglieder des Vorstandes (im Sinne des § 26 BGB) Einzelvertretungsbefugnis haben; der 2. und der 3. Vorsitzende sind jedoch nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt.

- Die Mitglieder des Vorstandes sind an die mehrheitlichen Beschlüsse des Vereinsrates und der Mitgliederversammlung gebunden.
- (2) Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Mehrere Vorstandsämter können mit Ausnahme von § 11 Abs. 2 Buchst. c nicht in einer Person vereinigt werden.
  - (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand zum Abschluss von Geschäften, deren Geschäftswert eine vom Vereinsrat festzulegende Höhe überschreitet, für den Einzelfall der vorherigen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung bedarf.
  - (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die nur den Wortlaut betreffen bzw. die vom Registergericht als notwendig erachtet werden, zu beschließen.
  - (5) Der 1. Vorsitzende, bei Verhinderung der 2. Vorsitzende bzw. der 3. Vorsitzende lädt schriftlich zu Sitzungen (Tageszeitung – Vereinsnachrichten) ein und führt deren Vorsitz.
  - (6) Der/dem Hauptkassier/erin obliegen die Vermögensverwaltung, die Buchführung und die Steuerangelegenheiten. Sie/er wird von der/dem Bestandsverwalter/in sowie von der/dem Kassenswart/in unterstützt, die/der die Tageskasse führt.
  - (7) Die/der Schriftführer/in protokolliert die gefassten Beschlüsse und besonderen Vorgänge der Vorstands- und Vereinsratssitzungen sowie der Mitgliederversammlungen. Die Protokolle sind von der/dem Schriftführer/in und der/dem Sitzungsleiter/in zu unterzeichnen. Er/Sie ist bei Sitzungen des Vorstandes nicht stimmberechtigt.

### **Vereinsrat**

#### **§ 13**

- (1) Der Vereinsrat wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (2) Der Vereinsrat befasst sich in der Zeit zwischen den Mitgliederversammlungen mit grundsätzlichen Fragen zur Vereinspolitik und Vereinsorganisation. Im Übrigen ergeben sich die Aufgaben des Vereinsrates aus der Satzung. Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung ihm weitergehende Einzelaufgaben übertragen.
- (3) Die Sitzungen des Vereinsrates beruft der Vorstand bei Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Geschäftsjahr ein. Sie werden vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. bzw. 3. Vorsitzenden geleitet.
- (4) Der Vereinsrat kann für besondere Angelegenheiten Ausschüsse bilden, welche Vorschläge für die jeweiligen Vorhaben erarbeiten und deren Realisierung voranbringen.
- (5) Bei Differenzen zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern und bei solchen von Mitgliedern über Vereinsangelegenheiten untereinander entscheidet der Vereinsrat endgültig.

## Mitgliederversammlung

### § 14

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Entscheidungsorgan im Verein. Sie ist berechtigt, über alle Vereinsangelegenheiten zu entscheiden.  
Insbesondere sind ihr folgende Aufgaben vorbehalten:
- a) die Festlegung der allgemeinen Richtlinien für den Vorstand;
  - b) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, der Abteilungsleiter und der Kassenprüfer;
  - c) Entlastung des Vorstandes;
  - d) Entlastung des Vereinsrates;
  - e) Wahl des Vorstandes und des Vereinsrates;
  - f) Wahl der Kassenprüfer (mindestens zwei Personen);
  - g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und evtl. Aufnahmegebühren;
  - h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Auflösung von Abteilungen, Fusionierung des Vereines;
  - i) Erledigung von Berufungen gegen Entscheidungen des Vereinsrates.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert (außerordentliche Mitgliederversammlung), mindestens jedoch einmal jährlich bis spätestens 31. März (ordentliche Mitgliederversammlung). Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden einberufen (bei Verhinderung von seinen satzungsmäßigen Vertretern). Der Termin ist zwei Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung öffentlich bekannt zu machen („Pegnitz-Zeitung“ oder Nachfolgezeitung, Vereinsschaukästen, gemeindliches Mitteilungsblatt –soweit jeweils vorhanden-).
- (3) Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- (4) Zur Satzungsänderung, Vereinsfusion oder Abspaltung einzelner Abteilungen ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (5) Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung entschieden werden, die eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufen werden muss. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
- (6) Alle sonstigen Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit die Satzung nichts Abweichendes bestimmt.

## Vereinsabteilungen

### § 15

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vereinsrates rechtlich unselbständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsrates das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Das Nähere regelt eine Abteilungsordnung, die nicht im Wider-

spruch zur Vereinssatzung stehen darf. Sie ist dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.

Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, bzw. eine solche nicht aufgestellt ist, gilt die Satzung des Hauptvereins für die Abteilung.

- (2) Die Aufnahme in eine Abteilung kann von der Zahlung einer Aufnahmegebühr abhängig gemacht werden. Die Erhebung und die Höhe einer solchen Aufnahmegebühr werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Von der Entrichtung einer Aufnahmegebühr können Personengruppen nach näherer Bestimmung des Vereinsrates befreit werden. Die Befreiung von der Aufnahmegebühr erteilt auf Antrag der Vorstand.

- (3) Vertreter der Abteilungen im Vereinsrat sind die jeweiligen Abteilungsleiter, die von den Abteilungsmitgliedern der Mitgliederversammlung zur Wahl vorgeschlagen werden.
- (4) Den Abteilungen dürfen nur Vereinsmitglieder angehören.
- (5) Der Vorstand hat jederzeit das Recht des Zutritts zu allen Zusammenkünften der Abteilungen.

## **IV. Vereinsmittel**

### **Finanzplanung**

#### **§ 16**

Der Vorstand hat innerhalb des 1. Quartals des laufenden Jahres einen Finanzplan aufzustellen und durch den Vereinsrat genehmigen zu lassen.

### **Einnahmen des Vereins**

#### **§ 17**

- (1) Die Einnahmen des Vereins ergeben sich aus den Mitgliedsbeiträgen, eventuellen Aufnahmegebühren, kommunalen Zuschüssen, Spenden und Überschüssen aus Veranstaltungen.
- (2) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet. Die Höhe und Staffelung der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.
- (3) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen nicht verpflichtet.
- (4) Die Beiträge sind jährlich im Voraus zur Zahlung fällig. In besonderen Fällen wirtschaftlicher Not kann der Vorstand die Beiträge auf Antrag stunden, zeitweise ermäßigen oder für einen bestimmten Zeitraum ganz erlassen.
- (5) Die Beiträge werden in der Regel im Bankeinzugsverfahren erhoben. Zeigt ein Mitglied eine Änderung seiner Bankverbindung dem Vorstand nicht an, so trägt es die Kosten einer hierdurch entstehenden Rückbelastung.
- (6) Säumige Beiträge können zu Lasten des Mitglieds auf dem Rechtsweg eingefordert werden.
- (7) An einzelne Mitglieder ausgehändigte Spenden sind vollständig an den Verein weiter zu leiten.

- (8) Einzelne Abteilungen dürfen nach mehrheitlicher Zustimmung ihrer Mitglieder einen zusätzlichen Spartenbeitrag verlangen. Diese entrichteten Mittel stehen der betreffenden Abteilung unter Beachtung der satzungsmäßigen Zweckgebundenheit zu. Sie werden von der Hauptkasse verwaltet.

### **Abteilungsbudgets**

#### **§ 18**

- (1) Zur Erstellung der vom Vereinsrat zu genehmigenden jeweiligen Abteilungsbudgets sind beabsichtigte Anschaffungen und Aufwendungen der einzelnen Abteilungen spätestens zum 31. Januar des laufenden Jahres beim Vorstand zu beantragen.
- (2) Bis zu einem vom Vorstand festzulegenden Maximalbetrag können im Rahmen des zugeteilten Budgets Anschaffungen von den Abteilungsleitern eigenverantwortlich getätigt werden.
- (3) Alle Einzelausgaben, die über den unter Abs. 2 festgelegten Betrag hinausgehen, bedürfen der vorherigen Genehmigung des Vorstandes.
- (4) Vergütungen für Übungsleiter dürfen nicht unverhältnismäßig hoch sein. Sie müssen stets vom Vereinsrat genehmigt werden.

### **Kassenbericht**

#### **§ 19**

Der Hauptkassier hat dem Vorstand zum 30. September einen detaillierten Bericht über die aktuelle Finanzlage des laufenden Geschäftsjahres vorzulegen.

## **V. Wahlen, vorzeitiges Ausscheiden**

### **Wählbarkeit**

#### **§ 20**

Wählbar sind alle volljährigen, ordentlichen Mitglieder, bei der Mitgliederversammlung nicht anwesende Vereinsmitglieder jedoch nur, soweit deren schriftliches Einverständnis mit der zugeordneten Wahl vorliegt.

### **Wahlmodus**

#### **§ 21**

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes und des Vereinsrates (mit Ausnahme der Beiräte) werden geheim, in schriftlicher Form und mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Auf Beschluss der anwesenden Mitglieder kann die Wahl auch per Handakklamation durchgeführt werden.
- (2) Die Beiräte und die Revisoren werden per Akklamation mit relativer Stimmenmehrheit gewählt.

## **Nachwahlen**

### **§ 22**

Ist in einer Mitgliederversammlung ein Vorstandsposten nicht besetzbar, so ist innerhalb von sechs Wochen eine außerordentliche Versammlung abzuhalten, um das fehlende Vorstandsmitglied zu wählen.

## **Vorzeitiges Ausscheiden**

### **§ 23**

- (1) Für den Fall, dass ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Amt ausscheidet, ist der verbleibende Vorstand berechtigt, eine dritte Person zu benennen, die das vakante Amt bis zum Ablauf der regulären Amtszeit weiterführt (Recht zur Selbstergänzung).
- (2) Legt der gesamte Vorstand (§ 26 BGB) seine Ämter nieder, muss innerhalb von sechs Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Der gesamte Vorstand ist dann neu zu wählen.

## **VI. Sonstige Bestimmungen**

### **Kassenprüfung**

#### **§ 24**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt fachkundige Kassenprüfer (vgl. § 14 Abs. 1 Buchst. f). Diesen obliegt die laufende Prüfung der Kasse und der Buchführung des Vereins. Beanstandungen haben sie dem Vorstand zu berichten.
- (2) Beanstandungen können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der genehmigten Ausgaben.
- (3) Bei den jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlungen erstatten die Kassenprüfer Bericht über das Ergebnis ihrer Feststellungen.

### **Fusion**

#### **§ 25**

Fusioniert die Spielvereinigung Neunkirchen – Speikern - Rollhofen mit einem anderen Verein, dann bringt sie ihr Vereinsvermögen und alle Abteilungen in die Gemeinschaft ein.

### **Auflösung**

#### **§ 26**

- (1) Die Auflösungsversammlung (§ 14 Abs. 4) beschließt auch über die Bestellung der Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben. Das gesamte Vereinsvermögen wird der Gemeinde

Neunkirchen am Sand zur rentierlichen Verwaltung übertragen. Die jährlichen Überschüsse müssen dem Vermögen zugeschlagen werden.

- (2) Eine Vergabe des Vereinsvermögens darf innerhalb von zwölf Jahren nicht erfolgen. Danach kann die Gemeinde das übertragene Vereinsvermögen nur für sportliche Zwecke verwenden.
- (3) Bei einer Wiedergründung des Vereins innerhalb dieser Frist hat die Gemeinde Neunkirchen am Sand das verwaltete Vermögen der neuen Vereinsleitung zu übergeben.

### **Schlussbestimmung**

#### **§ 27**

Soweit diese Satzung keine Regelung trifft, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Die vorliegende Satzungsneufassung wurde am 05. Juni 2003 in der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ist im Registergericht Hersbruck unter der Nummer 454 eingetragen und somit in Kraft getreten.

91233 Neunkirchen am Sand, 05. Juni 2003

.....  
1. Vorsitzender

.....  
1. Bürgermeister der Gemeinde  
Neunkirchen am Sand

.....  
2. Vorsitzender